

Chancen und Risiken

Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

Natascha Stornig-Wisek

Tuba Kandönmez

Wien, 16.4.2024

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

LeitnerLaw

Rechtsanwälte

Agenda

Wohilverhaltensklausel **3**

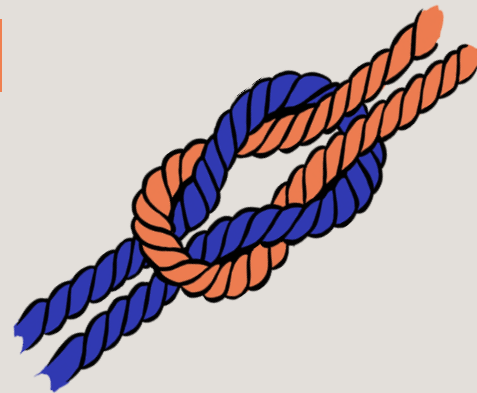
Ausgliederung an Stiftungen und Vereine **12**

Dachverbände und Holdings **16**

Kooperationen **19**

Zuwendungen zur Vermögensausstattung **22**

Wohlverhaltensklausel



Voraussetzungen für Spendenbegünstigung

§ 4a Abs 4 Z 3 lit d EStG

In den letzten 2 Jahren:

- keine rechtskräftigen Verbandsgeldbußen gegen Körperschaft verhängt wegen strafbarer Handlungen in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung
- keine rechtskräftigen Strafen verhängt gegen Entscheidungsträger oder Mitarbeiter für Handlungen, für die die Körperschaft nach § 3 VbVG verantwortlich ist
- Voraussetzungen sind erfüllt bei
 - gerichtlich strafbaren Handlungen und
 - vorsätzlich begangenen Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten)

Zeitlich doppelt begrenzt:

- Beispiel: Verurteilung vor 1 Jahr, aber strafbare Handlung vor 6 Jahren -> Antrag auf Spendenbegünstigung möglich

Voraussetzungen für Spendenbegünstigung

§ 4a Abs 4 Z 3 lit e EStG

Körperschaft fördert nicht **systematisch die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen**

→ Voraussetzung für Vorliegen einer **systematischen Förderung**:

- Wiederholte Handlung
- Aufwendungen von Mittel in nicht bloß untergeordnetem Ausmaß (jedenfalls ab 10% des Spendenaufkommens)

→ **Strafbare Handlung**:

- Verwaltungsstrafen inbegriffen

→ **Beispiele**:

- Aufwendungen für rechtliche Unterstützung der handelnden Personen
- Begleichung von Strafen

Strafbare tatsächliche Geschäftsführung

§ 42 Abs 2 BAO

- Jedenfalls schädliche Geschäftsführung, wenn wegen **gerichtlich strafbarer Handlungen** und **vorsätzlich begangener Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten)** gegen die Körperschaft eine **rechtskräftige Strafe** verhängt wurde
- Gilt auch für **Entscheidungsträger und Mitarbeiter** für solche Handlungen, für die die Körperschaft nach § 3 VbVG verantwortlich ist
- Liegt im Zeitpunkt der Beurteilung der Handlung durch das FA noch keine rechtskräftige Strafentscheidung vor, ist ein vorläufiger Bescheid zu erlassen, es sei denn die abgabenrechtliche Begünstigung ist bereits aus anderen Gründen zu versagen
 - Dabei ist davon auszugehen, dass keine Bestrafung erfolgt
- Immer **nur für den jeweiligen Veranlagungszeitraum** begünstigungsschädlich, in dem die Handlung und damit die schädliche Geschäftsführung gesetzt wurde

Entscheidungsträger und Mitarbeiter iSd § 2 VbVG

(1) **Entscheidungsträger** im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

1. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist ist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten,
2. Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates ist oder sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder
3. sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.

(2) **Mitarbeiter** im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

1. auf Grund eines Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisses,
2. auf Grund eines dem Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, unterliegenden oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses,
3. als überlassene Arbeitskraft (§ 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988) oder
4. auf Grund eines Dienst- oder sonst eines besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses Arbeitsleistungen für den Verband erbringt.

Verbandsverantwortlichkeit iSd § 3 VbVG

Allgemeine Verantwortlichkeit (§ 3 Abs 1), wenn

- Tat zu Gunsten des Verbandes begangen wurde, oder
- durch die Tat Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen und
- die weiteren Voraussetzungen bei den Entscheidungsträgern und Mitarbeitern vorliegen

Verantwortlichkeit für Straftaten eines Entscheidungsträgers (§ 3 Abs 2), wenn

- der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat

Verantwortlichkeit für Straftaten eines Mitarbeiters (§ 3 Abs 3), wenn

- der Mitarbeiter den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht hat,
- und die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben

Antrag Spendenbegünstigung: Bestätigungen iZm Wohlverhaltensklausel

Im Zuge der Einbringung des Antrags auf Spendenbegünstigung muss der **Wirtschaftstreuhand** bestätigen, dass folgende Bestätigungen des vertretungsbefugten Leitungsorgans vorliegen:

Das vertretungsberechtigte Leitungsorgan bestätigt, dass folgende Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung vorliegen:

- Die tatsächliche Geschäftsführung stimmt mit der Rechtsgrundlage überein.
- Es wurden Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungspflicht gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 getroffen.
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- Gegen die Körperschaft, deren Entscheidungsträger oder deren Mitarbeiter wurden innerhalb der letzten 2 Jahre auf Grund von gerichtlich strafbaren Handlungen oder vorsätzlich begangener Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) keine Verbandsgeldbußen oder Strafen rechtskräftig verhängt, wenn die strafbare Handlung innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre begangen wurde.
- Die Körperschaft fördert nicht systematisch die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen.
- Es wurden keine Personen (Mitglieder, Gesellschafter, diesen nahestehende Personen, Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben bzw. durch unverhältnismäßig oder unangemessen hohe Vergütungen (überhöhte Gehälter, überhöhte Vergütungen usw.) begünstigt.

Wohlverhaltensklausel

Neuregelung



Risiken

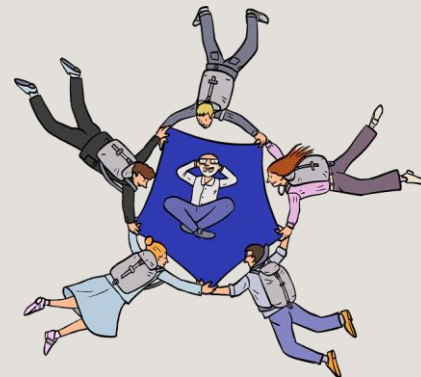
- Ablehnung/Widerruf der **Spendenbegünstigung** bei Verbandsgeldbußen oder Strafen gegen Entscheidungsträger/Mitarbeiter wegen gerichtlich strafbarer Handlungen und vorsätzlich begangener Finanzvergehen oder bei Förderung der systematischen vorsätzlichen Begehung von strafbaren Handlungen (auch Verwaltungsstrafen) - **Sperre für bis zu 3 Jahre!**
- Aberkennung der **abgabenrechtlichen Begünstigung** (folglich auch der Spendenbegünstigung) bei strafbarer tatsächlicher Geschäftsführung (**gilt für jeweiliges Jahr in dem schädliches Verhalten gesetzt**)
- Handlungen von Entscheidungsträgern/Mitarbeitern schädlich, wenn die Körperschaft verantwortlich ist



Chancen

- Verantwortlichkeit der Körperschaft für Mitarbeiter nur gegeben, wenn technische, organisatorische oder personelle **Maßnahmen zur Verhinderung** der Taten unterlassen – Handlungsbedarf Kontrollsysteme (zB Interne Kontrollsysteme, Steuerkontrollsysteme, Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen)
- Schulungen/Sensibilisierung der Entscheidungsträger im Hinblick auf Pflichten, Regelungen in Geschäftsordnungen
- Übernahme von Strafen/rechtliche Beratung im untergeordneten Ausmaß (10 % Grenze) oder nur in Einzelfällen (nicht systematisch)

Ausgliederungen Dachverbände/Holdings Kooperationen



Ausgliederung an GmbH

→ **Ausgliederung**

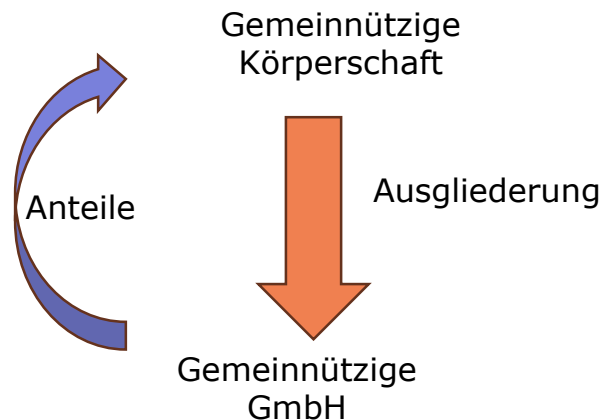
- Übertragung von Tätigkeiten und/oder Mitteln einer begünstigten Körperschaft auf eine andere begünstigte Körperschaft

→ **Vermögensbindung**

- abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften dürfen ihre Mittel nur für die unmittelbare Erfüllung ihrer satzungsmäßigen begünstigten Zwecke verwenden (§ 39 Abs 1 BAO)

- Nach herrschender Ansicht und Verwaltungspraxis kein Verstoß gegen Vermögensbindung, wenn Beteiligung wertmäßig dem übertragenen Vermögen entspricht (VereinsRz 116a)

- **Ausgliederung in Kapitalgesellschaft** kein Verstoß gegen Vermögensbindung, wenn im Zuge der Übertragung eine wertmäßig entsprechende **Beteiligung** an der übernehmenden Körperschaft begründet wird

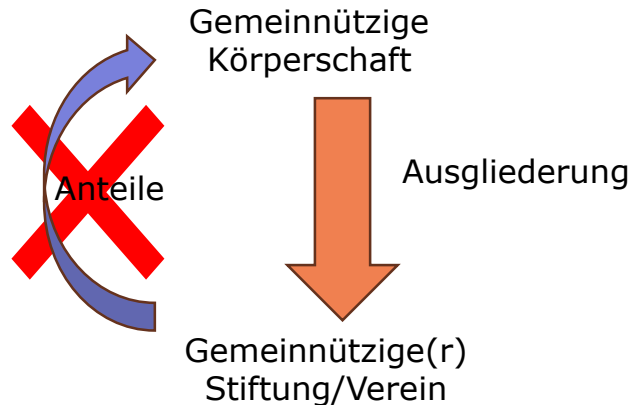


Ausgliederung an Stiftungen und Vereine

§ 39 Abs 2 BAO

Ausgliederung an eigentümerlose Körperschaften (Verein, Stiftung)

- keine Gegenleistung in Form einer Beteiligung, da keine Gesellschaftsrechte gewährt werden, endgültiger Mittelabfluss, der nicht unmittelbar für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke getätigt wird
- Bis 31.12.2023: Hohe Rechtsunsicherheit
 - Verstoß gegen **Ausschließlichkeit** (ausschließlich eigene begünstigte Zwecke), gegen **Vermögensbindung** (kein Anwendungsfall für Auflösungsbestimmung) und **Unmittelbarkeit**



Ausgliederung an Stiftungen und Vereine

§ 39 Abs 2 BAO

Neuregelung für Ausgliederung an Eigentümerlose Körperschaften (Verein, Stiftung) ab 1.1.2024

- Vermögensübertragungen sind zulässig, wenn
 - die übernehmende Körperschaft abgabenrechtlich begünstigt gemäß §§ 34 ff BAO ist
 - Mittelzuwendung ist von der Satzung der übertragenden Körperschaft gedeckt
 - die Mittelzuwendung erfolgt mittelbar als Mittel zur Verwirklichung eines begünstigten Zweckes der zuwendenden Körperschaft

Gemeinnützige
Körperschaft



Ausgliederung

Gemeinnützige(r)
Stiftung/Verein



Ausgliederung an Stiftungen und Vereine

§ 39 Abs 2 BAO

Neuregelung ab 1.1.2024



Chancen

- Rechtsunsicherheit für Ausgliederungen an Eigentümerlose Körperschaften wird beseitigt



Risiken

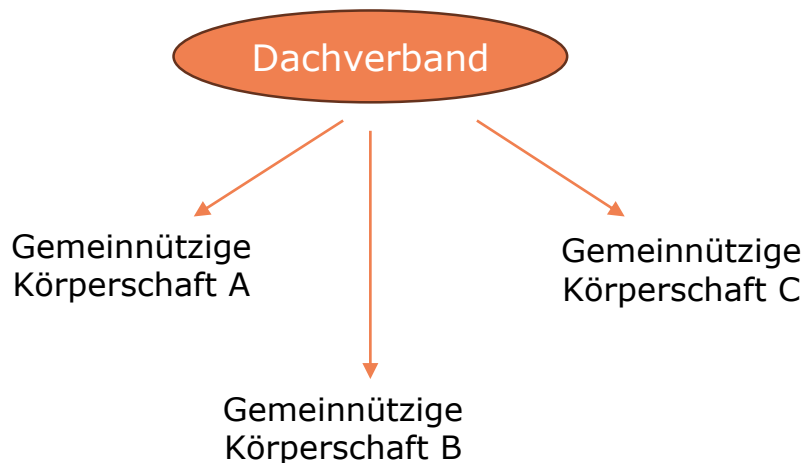
- Missbrauchsbestimmung zu beachten
 - für Auflösung der übernehmenden Körperschaft unter Verletzung der Regeln für eine ausschließliche Förderung begünstigter Zwecke oder
 - für Wegfall des begünstigten Zwecks bei der übernehmenden Körperschaft
- Regeln der ausschließlichen Förderungen gelten auch für übertragende Körperschaft als verletzt, wenn die Auflösung mit der Vermögensübertragung in Zusammenhang steht - Mittel Fehlverwendung bei übertragender Körperschaft

Dachverbände und Holdings

§ 39 Abs 3 und § 40 Abs 2 BAO

Regelung bis 31.12.2023: Dachverband (§ 40 Abs 2 BAO)

- Zusammenfassung und Leitung ihrer Unterverbände
 - **Alle Unterverbände müssen abgabenrechtlich begünstigt sein**
- **Ausschließliche Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion** durch den Dachverband, nach Ansicht der Finanzverwaltung keine operativen Holdings/Dachverbände möglich

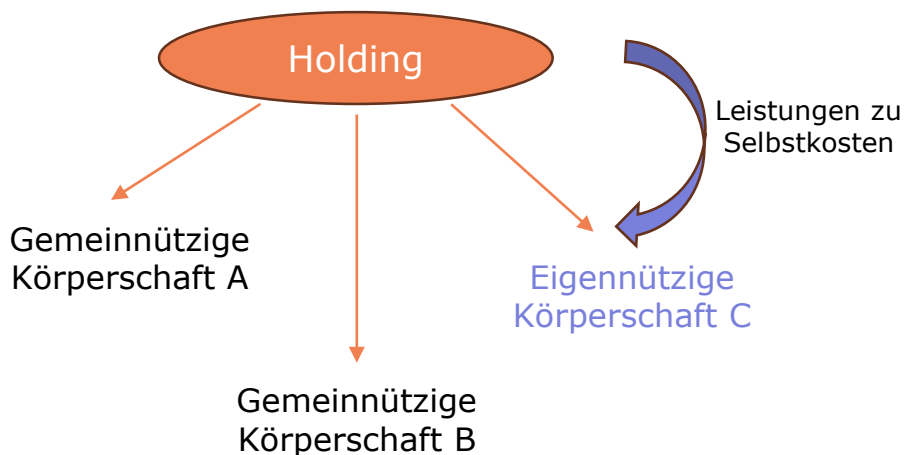


Dachverbände und Holdings

§ 39 Abs 3 und § 40 Abs 2 BAO

Neuregelung ab 1.1.2024

- Klarstellung: Dachverbandsregelung in § 40 Abs 2 BAO gilt auch für Holdings
- Ermöglichung von **operativen Dachverbänden/Holdings** (§ 39 Abs 3 BAO)
- Zulässigkeit der Einbeziehung von **nicht begünstigten Körperschaften**, wenn
 - Zuwendungen von Mitteln an diese ausgeschlossen sind
 - daher Leistungen an diese entgeltlich sind (Gewinnerzielungsabsicht aber ausgeschlossen)
 - Unmittelbare begünstigte Tätigkeit in wesentlichem Ausmaß (Leistungserbringung nicht mehr als 25 % der Tätigkeit, dh mind 75 % der Gesamtressourcen müssen für die Verfolgung begünstigter Zwecke eingesetzt werden)



Dachverbände und Holdings

§ 39 Abs 3 und § 40 Abs 2 BAO

Neuregelung ab 1.1.2024



Chancen

- Leitungsfunktion gegenüber nicht gemeinnützigen Körperschaften ausdrücklich zulässig
- gemischter Dachverband / operative Holding ausdrücklich zulässig



Risiken

- Fraglich ob Vorteile für rein gemeinnützigen Konzern: uE Leistungen an gemeinnützige Körperschaften bereits möglich (§ 40a Z 2), Dachverband ebenfalls schon nach der alten Rechtslage möglich
- ggf. zu geringe Gestaltungsmöglichkeit in gemeinnützigen Konzernen? (25 % Grenze)
- kein Gewinnaufschlag gegenüber nicht gemeinnützigen Körperschaften möglich
 - Wertungswiderspruch? wirtschaftlicher Vorteil für nicht gemeinnützige Körperschaften durch Verzicht auf Gewinnaufschlag

Kooperationen

§ 40 Abs 3 BAO

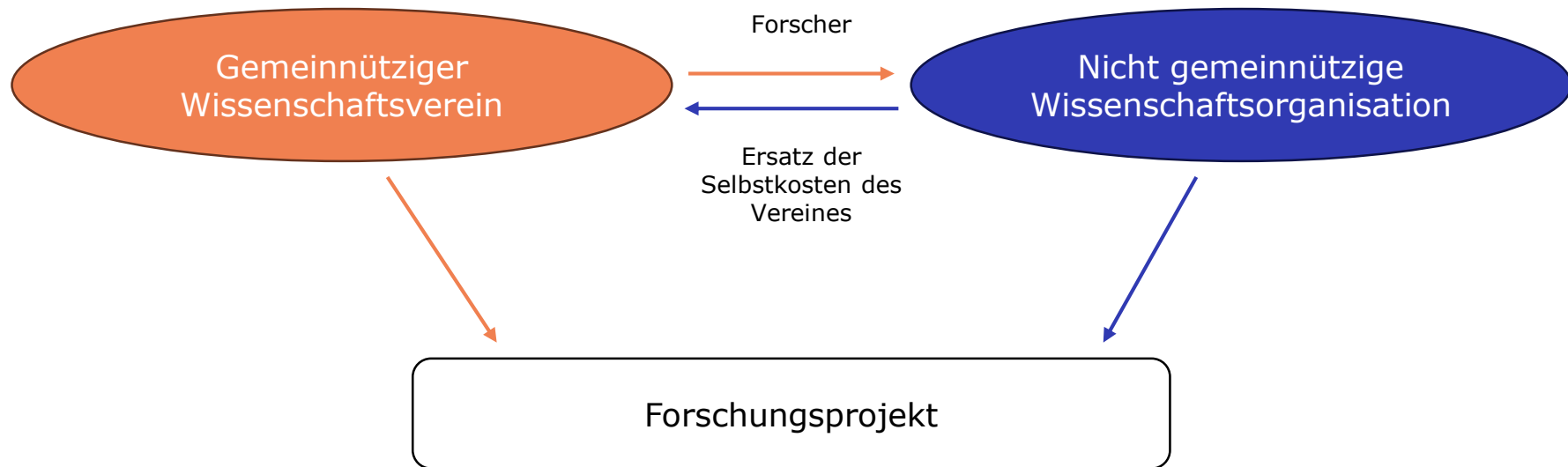
Regelung bis 31.12.2023:

- **Kooperationen von begünstigten Körperschaften** nach der Verwaltungspraxis zulässig, Tätigkeit im Rahmen einer solchen Kooperation stellt unmittelbare Zweckverfolgung dar
 - Rechtliche Unsicherheiten (unmittelbare Tätigkeit aller Kooperationspartner erforderlich, Zahlungsflüsse zwischen Kooperationspartnern ggf. problematisch)
- (Abgabenrechtlich nicht begünstigte) **Erfüllungshelfen** (Auftragnehmer) zur unmittelbaren Zweckverwirklichung zulässig

Regelung ab 1.1.2024

- Gesetzliche Klarstellung zu Kooperation von begünstigten Rechtsträgern (Deckung in Satzung erforderlich)
- **Kooperation auch mit nicht begünstigten Rechtsträgern zulässig**, wenn
 - Sowohl Zweck der Kooperation als auch der Beitrag der Körperschaft unmittelbare Zweckverfolgung darstellt und
 - Kein Abfluss von Mitteln der Körperschaft an nicht begünstigte Kooperationspartner (Ersatz der Selbstkosten wenn Leistungen gegenüber nicht begünstigten Körperschaften erbracht werden)

Kooperationen § 40 Abs 3 BAO



Kooperationen

§ 40 Abs 3 BAO

Regelung ab 1.1.2024



Chancen

- erstmals positivrechtliche Regelung für Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften
- auch Kooperationen mit nicht gemeinnützigen Körperschaften sind erlaubt



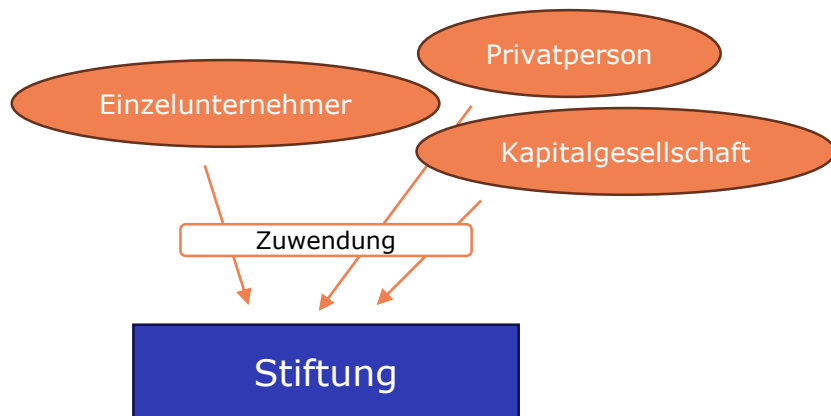
Risiken

- Beschränkung auf Körperschaften, keine Kooperation mit Einzelunternehmern erlaubt
- Wie wird „planmäßiges Zusammenwirken“ für eine Kooperation definiert?
 - Rechtsform, Ausgestaltung, Aufgabenverteilung der Kooperationspartner, usw sind nicht geregelt

Zuwendungen zur Vermögensausstattung



Zuwendungen zur Vermögensausstattung § 4b EStG



gemeinnützig und spendenbegünstigt

Neuregelung des Zuwendungsdeckels und der Vortragsmöglichkeit von Zuwendungen ab 1.1.2024

- Keine betragliche Obergrenze
- Nur insoweit abzugsfähig, als sie jeweils 10% des Gewinnes beziehungsweise des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen
- Zuwendungen, die den 10%-Deckel überschreiten, können auf Antrag innerhalb der folgenden neun Veranlagungszeiträume geltend gemacht werden

Vorgaben für Mittelverwendung iSd § 4b EStG

→ **Verwendungssperre für zugewendete Vermögenswerte**

- Verwendung unmittelbar für die begünstigten Zwecke bis Ablauf des der Zuwendung zweitfolgenden Jahres nur bis zu einer Höhe von 50% zulässig
- Somit 2jährige Verwendungssperre für 50% der Zuwendung
- Ertragsbringende Veranlagung nötig

→ **Zeitnahe Verwendung der Erträge aus der Veranlagung**

- müssen innerhalb von 7 Jahren nach dem Kalenderjahr des Zuflusses für die begünstigten Zwecke verwendet werden
- Verwendung durch Bildung einer Rücklage von bis zu 50% der Erträge möglich
- Sonderregelungen
 - **Neu gegründete Stiftungen:** Bildung einer Rücklage von bis zu 80% in den ersten fünf Wirtschaftsjahren des Bestehens
 - **Bereits zum 31.12.2023 bestehende Stiftungen:** Bildung einer Rücklage von bis zu 80% der jährlichen Erträge in den ersten 3 Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2023 enden

Vorgaben für Mittelverwendung iSd § 4b EStG

Zuwendung nach § 4b EStG iHv EUR 100.000 am 16.4.2024; Ertrag von EUR 5.000 in 2024



Zuwendungen zur Vermögensausstattung

§ 4b EStG

Neuregelung ab 1.1.2024



Chancen

- Durch Ermöglichung der sofortigen Mittelverwendung iHv 50% ist die operative Tätigkeit von Stiftungen gleich nach der Gründung leichter finanzierbar
- Andererseits besteht die Möglichkeit 50 % der Erträge längerfristig in einer Rücklage anzusparen
- Hinweis: ggf Statuten anpassen



Risiken

- Dokumentation der Einhaltung der Verwendungssperre erforderlich (zB durch Verwendung eines eigenen Bankkontos für § 4b Zuwendungen)
- Dokumentation der zeitgerechten Verwendung der Erträge
- Achtung Nachversteuerungstatbestände
- Komplizierte Übergangsbestimmungen

Für Ihre Fragen
stehen wir sehr gerne
zur Verfügung!



Natascha
Stornig-Wisek

+43 1 718 98 90-550
Natascha.Stornig-Wisek@leitnerleitner.com
A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14



Tuba
Kandönmez

+43 1 718 98 90-493
Tuba.Kandoenmez@leitnerleitner.com
A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14

AUSTRIA

A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32
+43 732 70 93-0
linz.office@leitnerleitner.com

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14
+43 1 718 98 90-0
wien.office@leitnerleitner.com

A 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7
+43 662 847 093-0
salzburg.office@leitnerleitner.com

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6
+43 316 426 100
graz.office@leitnerleitner.com

A 6020 Innsbruck, Sillgasse 12
+43 512 55 77 55-0
innsbruck.office@leitnerleitner.com

A 4910 Ried/Innkreis, Bahnhofstraße 14
+43 7752 858 88
ried.office@leitnerleitner.com

A 4240 Freistadt, Galgenau 51
+43 7942 747 47
freistadt.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

AUSTRIA

A 6850 Dornbirn, Lustenauerstraße 64
+43 5572 404 060
dornbirn.office@leitnerleitner.com

BOSNIA-HERZEGOVINA

BIH 71 000 Sarajevo, Hiseta 15
+387 33 201 628
sarajevo.office@leitnerleitner.com

CROATIA

HR 10 000 Zagreb, Heinzlova ulica 70
+385 1 60 64-400
zagreb.office@leitnerleitner.com

CZECH REPUBLIC

CZ 180 00 Praha 8, Voctářova 2449/5
+420 22 888 921
praha.office@leitnerleitner.com

HUNGARY

H 1027 Budapest, Kapás utca 6-12
+36 1 279 29-30
budapest.office@leitnerleitner.com

HUNGARY

H 6000 Kecskemét, Kisfaludy utca 5
+36 76 884 021
kecskemet.office@leitnerleitner.com

SLOVAKIA

SK 811 03 Bratislava, Staromestská 3
+421 2 591 018-00
bratislava.office@leitnerleitner.com

SLOVENIA

SI 1000 Ljubljana, Dunajska cesta 159
+386 1 563 67-50
ljubljana.office@leitnerleitner.com

SERBIA

SRB 11000 Beograd, Knez Mihailova Street 1-3
+381 11 655 51 05
beograd.office@leitnerleitner.com

SWITZERLAND

CH 8001 Zürich, Selnaustrasse 6
+41 44 226 36 10
zuerich.office@leitnerleitner.com

AUSTRIA

A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 36
+43 732 73 03 69
office@leitnerlaw.eu

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14
+43 1 718 00 35
office@leitnerlaw.eu

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6
+43 316 42 67 00
office@leitnerlaw.eu

A 6850 Dornbirn, Lustenauer Straße 64
+43 5572 404 040
office@leitnerlaw.eu

Edthaler Leitner-Bommer Schmieder
& Partner Rechtsanwälte GmbH

Newsletter - bleiben wir verbunden

Wir freuen uns, Sie künftig per E-Mail über steuerliche Entwicklungen durch unsere Newsletter oder Einladungen zu Veranstaltungen auf dem Laufenden halten zu dürfen. Dafür brauchen wir aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung Ihre ausdrückliche Zustimmung.

Dies geht ganz einfach: Scannen Sie bitte den QR-Code und wählen Sie die für Sie interessanten Newsletter gleich online aus.

LeitnerLeitner



LeitnerLaw Rechtsanwälte



Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen sind lediglich eine Kurzzusammenfassung ausgewählter steuerlicher bzw rechtlicher Vorschriften und zum Teil theoretischer Natur; diese können eine Steuer- und Rechtsberatung keinesfalls ersetzen.

Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Finanzverwaltung sowie die Gerichte können eine abweichende Rechtsansicht vertreten. Eine Haftung des Autors oder der Autorin ist ausgeschlossen.

Datenschutz

Zur Organisation und Nachbetreuung der Veranstaltung werden jene Daten, welche Sie dem Organisator der Veranstaltung bei der Anmeldung bekannt gegeben haben, innerhalb der LeitnerLeitner-Gruppe verarbeitet.

Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.leitnerleitner.com/datenschutzerklaerung/

